

**Verordnung des Landratsamtes Nordsachsen zur Festsetzung des  
Trinkwasserschutzgebietes der Wasserfassung für das Wasserwerk Großböhlen  
(T-5371697) auf dem Gebiet der Stadt Dahlen und der Stadt Oschatz sowie der  
Gemeinden Wernsdorf, Liebschützberg und Cavertitz vom 02.04.2019**

Auf Grundlage der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) in Verbindung mit § 46 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) wird durch das Landratsamt Nordsachsen als untere Wasserbehörde verordnet:

**§ 1**

**Gegenstand, Zweck**

- (1) Zur Sicherung und im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Wasservorkommens das Einzugsgebiet der Brunnenfassungen des Wasserwerkes Großböhlen als Trinkwasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Begünstigter ist der Wasserverband Döbeln-Oschatz.

**§ 2**

**Räumlicher Geltungsbereich und Gliederung des Schutzgebietes**

- (1) Die Wassergewinnungsanlage besteht aus insgesamt sechs Brunnen und befindet sich östlich der Ortslage Großböhlen.

Standorte der Brunnen, angegeben in UTM (Universal Transverse Mercator)-Koordinaten:

|                |              | <i>Universal Transverse Mercator Koordinaten</i> |                 |
|----------------|--------------|--|-----------------|
| <i>Brunnen</i> | <i>TK 25</i> | <i>Rechtswert</i>                                | <i>Hochwert</i> |
| Brunnen 1      | 4644         | 36 40 96   | 56 89 041       |
| Brunnen 2      | 4644         | 36 42 91   | 56 89 119       |
| Brunnen 3      | 4644         | 36 44 44   | 56 89 161       |
| Brunnen 4      | 4644         | 36 47 24   | 56 89 257       |
| Brunnen 5      | 4644         | 36 49 03   | 56 89 311       |
| Brunnen 6      | 4644         | 36 50 40   | 56 89 338       |

- (2) Das Trinkwasserschutzgebiet wird in drei Zonen untergliedert:
  - Fassungszone - Zone I; diese wird für jeden Brunnen einzeln festgesetzt
  - engere Schutzzone - Zone II; diese wird umfassend für alle Brunnen gemeinsam festgesetzt
  - weitere Schutzzone - Zone III; diese wird umfassend für alle Brunnen gemeinsam festgesetzt
- (3) Die Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes und seiner einzelnen Schutzzonen ergeben sich aus einer Übersichtskarte im Maßstab M = 1:25.000 (Anlage 2), den Liegenschaftskarten M = 1:2.500 (Anlage 3, Blatt 1 bis 9) auf Grundlage der



automatischen Liegenschaftskarte des Landesvermessungsamtes Sachsen (Stand 09.12.2016) sowie der verbalen Beschreibung gemäß § 3 dieser Verordnung.

(4) In den Karten sind die einzelnen Schutzzonen wie folgt farblich gekennzeichnet:

- Schutzzone I (Fassungszone): rot
- Schutzzone II (engere Schutzzone): orange
- Schutzzone III (weitere Schutzzone): gelb

(5) Die Anlage 2, Anlage 3 sowie die Anlagen 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1 und 4.2.2 sind Bestandteil dieser Verordnung.

### § 3

#### Grenzen der Schutzzonen

##### Schutzzone I

Die Schutzzone I umfasst eine Fläche, welche die einzelnen Brunnen mit einem allseitigen Abstand von 10 m einschließt.

Die Schutzzone I der jeweiligen Brunnen befindet sich auf folgenden Flurstücken (Anlage 3, Blatt 6 und 7):

| Brunnen   | Gemarkung    | Flurstück (teilweise) |
|-----------|--------------|-----------------------|
| Brunnen 1 | Großböhma    | 283                   |
| Brunnen 2 | Wellerswalde | 265, 266              |
| Brunnen 3 | Wellerswalde | 263                   |
| Brunnen 4 | Wellerswalde | 259a, 260             |
| Brunnen 5 | Wellerswalde | 258                   |
| Brunnen 6 | Wellerswalde | 253                   |

##### Schutzzone II

Alle in der Schutzzone II vollständig und teilweise betroffenen Flurstücke sind in den Anlagen 4.1.1 und 4.1.2 aufgeführt.

Die Eckpunkte der Schutzzone II werden in der Landschaft durch Bäume markiert und nach UTM-Koordinaten wie folgt festgesetzt:

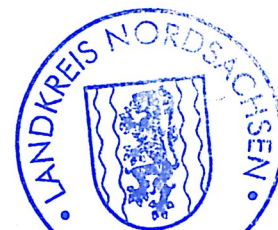
|                   |              | <i>Universal Transverse Mercator Koordinaten</i> |                 |
|-------------------|--------------|--|-----------------|
| <i>Begrenzung</i> | <i>TK 25</i> | <i>Rechtswert</i>                                | <i>Hochwert</i> |
| Nordwesten        | 4644         | 36 39 63   | 56 89 120       |
| Nordosten         | 4644         | 36 51 18   | 56 89 485       |
| Südosten          | 4644         | 36 51 38   | 56 89 265       |
| Südwesten         | 4644         | 36 40 34   | 56 88 913       |

##### Schutzzone III

Die von der Schutzzone III vollständig und teilweise betroffenen Flurstücke sind den Anlagen 4.2.1 und 4.2.2 zu entnehmen. Der Grenzverlauf wird folgendermaßen beschrieben:

##### Im Norden:

Beginnend an der südöstlichen Einfahrt auf das Betriebsgelände der Geflügelmastanlage südwestlich der Ortslage Lampertswalde verläuft die Grenze ca. 930 m entlang des östlichen Randes der von Lampertswalde nach Kleinböhma verlaufenden Allee in Richtung Südwesten bis zum Abzweig der Kreisstraße K 8923 (Anlage 3, Blatt 1 und 3).





Die Schutzzonengrenze folgt nun der K 8923 an deren östlicher Begrenzung in südliche Richtung auf einer Länge von ca. 780 m zum Abzweig der Staatsstraße S 29. Die Grenze verläuft nun etwa 1.360 m entlang von Flurstücksgrenzen über landwirtschaftliche Nutzflächen nach Westen bis zum Abzweig der Hainstraße in Richtung Kötitz (Anlage 3, Blatt 2 und 3).

#### Im Westen:

Die Grenze setzt sich in Richtung Kötitz über die Brücke der Bahnlinie entlang des östlichen Randes der Hainstraße bis zur vorhandenen Beregnungsanlage (Anlage 3, Blatt 2) fort.

Die nach Südost verlaufende Fluchtlinie über landwirtschaftliche Nutzflächen trifft nach ca. 960 m auf die Böhlaer Straße, überquert diese und setzt sich nördlich der Fahrsiloanlage des Milchhofes Kötitz über eine Länge von etwa 320 m in südöstliche Richtung bis zum Mast der Überlandleitung fort. Die Grenze verläuft weiter auf einer Länge von ca. 740 m in südöstliche Richtung über landwirtschaftliche Nutzflächen bis zum nordwestlichen Eckpunkt des der Gemarkung Großböhma zugehörigen Waldstückes und trifft in Verlängerung des Waldsaumes auf die Luppa, quert diese entlang von Flurstücksgrenzen und trifft auf die Nordwestecke des Flurstückes, auf dem sich eine Pumpstation befindet (Anlage 3, Blatt 5 und 8).

#### Im Süden:

Der Grenzverlauf führt ca. 160 m in Richtung Süden über landwirtschaftliche Nutzflächen zur asphaltierten Feldzufahrt im Kurvenbereich der Bundesstraße B 6 (Anlage 3, Blatt 8).

Die Grenze verläuft entlang der Bundesstraße B 6 auf einer Länge von ca. 1.100 m, wobei sich der Straßenkörper außerhalb des Schutzgebietes befindet. Danach setzt sich die Grenze nach Nordosten über landwirtschaftliche Nutzflächen entlang von Flurstücksgrenzen fort, führt östlich an der Siedlung „Am Eulengrund“ in Neuböhla vorbei und überquert im weiteren Verlauf die Bahnlinie (Anlage 3, Blatt 9 und 6). Nördlich der Bahnlinie verläuft die Schutzzone flurstücksgenau entlang der direkt angrenzenden Wohnbebauung bis hin zur Ausfahrt auf die Staatsstraße S 29. Die Grenze quert die Staatsstraße S 29 und trifft in Fluchtlinie auf die Südwestecke des Betriebsgeländes der vorhandenen Milchviehanlage. Die Grenze der Schutzzone verläuft nun anhand von Flurstücksgrenzen entlang des vorhandenen Wirtschaftsweges, der um die Milchviehanlage führt und folgt diesem bis hin zum Südwestpunkt eines Waldstückes, das sich östlich der Milchviehanlage befindet. Der Grenzverlauf führt flurstücksgenau südlich entlang des Waldstückes und trifft nach etwa 400 m auf einen Entwässerungsgraben. Die Grenze folgt diesem Graben in nördliche Richtung und trifft nach etwa 100 m auf die Luppa. An dieser Stelle wird die die Luppa von einer Trinkwasserdruckleitung überquert (Anlage 3, Blatt 6 und 7).

#### Im Osten:

Die Grenze der Schutzzone III setzt sich nun entlang der südlichen Böschungsoberkante der Luppa fort und quert das Gewässer nach etwa 750 m an einer betonplattenverstärkten Feldwegfurt. Im weiteren Verlauf führt die Grenze entlang des östlichen Randes des sich anschließenden Weges auf einer Länge von ca. 130 m und setzt sich dann in Richtung Norden entlang von Flurstücksgrenzen bis auf dem nach Wellerswalde verlaufenden geschotterten Feldweg fort, überquert diesen und verläuft weiter entlang von Flurstücksgrenzen bis auf den geschotterten Wirtschaftsweg zwischen dem Wasserwerk Großböhma und der Ortslage Wellerswalde (Anlage 3, Blatt 7).



Der Grenzverlauf folgt dem baumgesäumten Wirtschaftsweg, der sich vollständig in der Schutzzone III befindet in nordöstliche Richtung bis sich nach ca. 620 m ein asphaltierter Weg nach Wellerswalde anschließt. Ab diesem Punkt verläuft die Grenze nach Nordwesten über landwirtschaftliche Nutzflächen bis an die ca. 1.350 m entfernte Nordostecke des Naturschutzgebietes „Langes Holz - Radeland“. Das gesamte Naturschutzgebiet liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III. Die Grenze der Schutzzone III überquert den Böhlbach und folgt dem Plattenweg an dessen südlichem Rand ca. 750 m in Richtung Westen (Anlage 3, Blatt 4). Ab hier verläuft die Grenze nach Nordwesten auf einer Länge von etwa 1.400 m über landwirtschaftliche Nutzflächen bis hin zur südöstlichen Einfahrt auf das Betriebsgelände der Geflügelmastanlage (Anlage 3, Blatt 4 und 1).

#### **§ 4**

#### **Verbote und Nutzungsbeschränkungen**

- (1) In der Schutzzone I gelten die Verbote der Schutzzone II und III. Darüber hinaus sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Fassungsanlagen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen.  
Das Wasserwerk und die zugehörige Wasserfassung sind mit Objektschutzeinrichtungen gegen unbefugten Zutritt zu sichern.
- (2) Das Betreten der Schutzzone I ist nur den Personen gestattet, die Handlungen im Interesse des ordnungsgemäßen Wartens und Betriebens der Fassungsanlagen ausführen oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.
- (3) Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen innerhalb der Schutzzone II und III sind in der Anlage 1 aufgeführt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Derjenige, der ein in diesem Trinkwasserschutzgebiet liegendes Grundstück nutzt oder Eigentümer ist, hat die vorgenannten sowie die in der Anlage 1 aufgeführten Verbote und Nutzungsbeschränkungen zu beachten und einzuhalten.

#### **§ 5**

#### **Kennzeichnung des Schutzgebietes**

- (1) Die Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes bzw. der jeweiligen Schutzzone sind von dem durch diese Verordnung Begünstigten mit Schildern zu kennzeichnen, auf denen auf das Trinkwasserschutzgebiet hingewiesen wird.
- (2) Die Beschilderung ist auf Schwerpunkte (z.B. Grenzflächen in der Natur zwischen Land- und Forstwirtschaft, gefährliche Straßenabschnitte, Wege und Kreuzungen) zu konzentrieren.
- (3) Der Begünstigte hat die Schutzzone I durch Einzäunung zu sichern.  
Darüber hinaus hat der Begünstigte die Eckpunkte der Schutzzone II durch Bäume mit einer allseitigen Umzäunung von 5 m zu kennzeichnen.
- (4) Die Beschilderung und die Art und Höhe der zu pflanzenden Bäume haben im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde zu erfolgen.





## **§ 6 Duldungspflichten**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes sind verpflichtet, folgende Handlungen zu dulden:

1. das Betreten der Flurstücke durch Beauftragte oder Mitarbeiter der zuständigen Wasserbehörde und der staatlichen Behörden sowie des Betreibers der Wasserfassung und des Wasserwerkes,
2. die Errichtung und den Betrieb von Grundwassermess- und -beobachtungsstellen,
3. Maßnahmen und Handlungen zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers, zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung,
4. die Aufstellung von Hinweisschildern zur Kennzeichnung des Trinkwasserschutzgebietes, die Einzäunung der Schutzzone I sowie die Pflanzung und Einzäunung von Bäumen zur Kennzeichnung der Eckpunkte der Schutzzone II.

## **§ 7 Befreiungen und Ausnahmen**

- (1) Von den Verboten und Nutzungsbeschränkungen nach § 4 dieser Verordnung kann die zuständige Wasserbehörde gemäß § 52 Abs. 1 WHG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn
  1. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit dies erfordern oder
  2. der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann jederzeit widerrufen oder nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, um den Schutz des zur Trinkwassergewinnung genutzten Grundwassers sicherzustellen.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Wasserbehörde vom Grundstückeigentümer und Nutzungsberechtigten die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der öffentlichen Wasserversorgung, dies erfordert.
- (4) Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen dieser Verordnung gelten nicht für Maßnahmen des Wasserversorgungsunternehmens, soweit sie der Wassergewinnung oder Wasserversorgung für öffentliche Zwecke dienen. Diese Maßnahmen sind der zuständigen Wasserbehörde rechtzeitig vor deren Durchführung anzuzeigen.

## **§ 8 Bestehende Anlagen, Bestandsschutz**

- (1) Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen nach § 4 dieser Verordnung gelten nicht für Anlagen, Gebäude und sonstige Einrichtungen, soweit sie vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet und betrieben wurden.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts grundsätzlich im Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), haben auf Anordnung der zuständigen Wasserbehörde solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften dieser Verordnung anzupassen, zu beseitigen oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen



durchzuführen, sofern sich nicht schon aus anderen Vorschriften eine solche Verpflichtung ergibt.

## **§ 9**

### **Ausgleichsleistungen und Entschädigung**

- (1) Den Ausgleich nach § 52 Abs. 5 WHG leistet entsprechend § 99 Satz 2 in Verbindung mit § 97 WHG der durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes Begünstigte nach § 1 Abs. 2 dieser Verordnung.
- (2) Die Ausgleichsleistungen nach § 52 Abs. 5 WHG erfolgen nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Schutzbestimmungen und Ausgleichsleistungen für erhöhte Aufwendungen der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten (SächsSchAVO) vom 02. Januar 2002, zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 12. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 363).
- (3) Stellt ein Verbot oder eine Nutzungsbeschränkung dieser Verordnung einen entschädigungspflichtigen Eingriff dar, so ist der in § 1 Abs. 2 dieser Verordnung genannte Begünstigte zur Zahlung der Entschädigung verpflichtet.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 7a und 8 WHG vorsätzlich oder fahrlässig,
  1. einem Verbot oder einer Nutzungsbeschränkung gemäß § 4 in Verbindung mit Anlage 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
  2. Handlungen oder Maßnahmen nach § 6 dieser Verordnung nicht duldet,
  3. eine im Zusammenhang mit einer Befreiung nach § 7 Abs. 2 dieser Verordnung erlassene Nebenbestimmung nicht befolgt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 103 Abs. 2 WHG.

## **§ 11**

### **Ersatzverkündung**

- (1) Die in § 2 dieser Verordnung genannte Übersichtskarte (Anlage 2) und die Liegenschaftskarten (Anlage 3, Liegenschaftskarten 1 bis 9), werden zusammen mit dem Wortlaut dieser Verordnung für die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung des Verordnungstextes im Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen beim

Landratsamt Nordsachsen  
Außenstelle Eilenburg  
Dezernat Bau und Umwelt/Untere Wasserbehörde  
Zimmer 175  
Dr.-Belian-Str. 4  
04838 Eilenburg

und





Landratsamt Nordsachsen  
Außenstelle Oschatz  
Bürgerbüro, Zimmer 0.001  
Friedrich-Naumann-Promenade 9  
04758 Oschatz

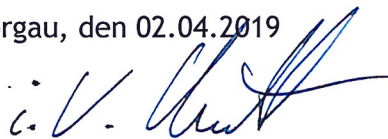
zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der allgemeinen Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

- (2) Diese Verordnung einschließlich ihrer zugehörigen Karten kann während ihrer Geltung beim Landratsamt Nordsachsen, Eilenburg, untere Wasserbehörde, für jedermann während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Torgau, den 02.04.2019



Landratsamt Nordsachsen  
Emanuel  
Landrat

